

# Satzung des FabLab München e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe

1. Der Name des Vereins lautet: „FabLab München“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Er wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts München mit der Nummer VR 203345 eingetragen.
4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Forschung und Wissenschaft sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Besucher anregt und befähigt, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.
  - Wissensvermittlung in den Bereichen: digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
  - Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware).
  - Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung
  - Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
  - Durchführung generationenübergreifender Projekte in den o.g. Bereichen.
  - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen zu Themen der o.g. Themenbereiche.
  - Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Design, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Computer, neue Medien in das Vereinsleben unter anderem durch Ausstellungen in den Vereinsräumen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine

- Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.
5. Die Antrags- und Rederechte minderjähriger Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung üben bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ihre gesetzlichen Vertreter aus. Ihre Mitgliedschaftsrechte im Übrigen nehmen minderjährige Vereinsmitglieder persönlich wahr. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen.
6. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Für ordentliche Mitglieder wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.
8. Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einladung und Übersendung der Tagesordnung kann auch per auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail, etc.). Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven und fördernden Mitglieder eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt alle ihr zur Beschlusslage vorliegenden Anträge, insbesondere über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Genehmigung der Beitragsordnung
  - Genehmigung der Richtlinien über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
  - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die vorzeitige Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, und nur wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
8. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Der Vorstand kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vier wöchigen Frist zum Quartalsende.
3. Zur Zahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitragsschulden bleibt das Mitglied verpflichtet.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, und zwar:
  - dem Vorsitzenden,
  - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - bis zu zwei weiteren Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über EUR 300, Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie Aufnahme von Krediten, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
3. Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 10.000,00 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Der Beirat kann sich einen Sprecher wählen.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Grundfragen des Vereins. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.
4. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundes- und Förderkreis Deutsches Museum e.V.“, Museumsinsel 1, 80538 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden zwei Vorstände bestellt.

München, den 15.12.2021